

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Betriebspflicht gemäß § 2 nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Taxen an nicht genehmigten Stellen bereithält,
3. entgegen § 7 Abs. 3 einen Dienstplan im Sinne von § 7 Abs. 1 nicht einhält,
4. entgegen § 8 die beschäftigten Fahrzeugführer nicht über deren Pflichten belehrt,
5. die in § 4 Abs. 1 geregelte Ordnung auf den Taxenständen nicht einhält,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 als Nichtberechtigter eine ortsfeste Taxi-Rufanlage benutzt,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 als Nichtberechtigter Fahraufträge entgegennimmt,
8. entgegen § 4 Abs. 4 eine Taxe auf dem Taxenstand wäscht oder instandsetzt,
9. entgegen § 4 Abs. 5 ruhestörenden Lärm am Taxenstand nicht vermeidet,
10. entgegen § 5 Abs. 1 den zumutbaren Wünschen des Fahrgastes nicht nachkommt,
11. entgegen § 5 Abs. 3 während der Fahrgastbeförderung ohne Zustimmung des Fahrgastes zur selben Zeit einen anderen Beförderungsauftrag ausführt oder andere Geschäfte erledigt,
12. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 während der Fahrgastbeförderung unentgeltlich dritte Personen oder in der eigenen Obhut stehende Tiere befördert,
13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 ruhestörenden Lärm nicht vermeidet,
14. Funk-, Telefon und sonstige technische Einrichtungen entgegen § 5 Abs. 5 für nicht-betriebliche Zwecke benutzt,
15. entgegen § 5 Abs. 6 Fahrgäste anspricht oder anlockt, um einen Fahrauftrag zu erhalten,
16. entgegen § 6 die erforderlichen Unterlagen nicht in der Taxe mitführt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 85 in Kraft.

Aurich, 1. November 1984

**Landkreis Aurich**

**Swieter**  
Landrat

**Dr. Schaumburg**  
(Siegel) Oberkreisdirektor